

Ordnung des Ergänzungsstudiengangs Lehramt – Fach Deutsch

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Beschluss des Fachbereichsrats am 26.10.2017

In-Kraft-Treten der Ordnung am 01.04.2018

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 01. März 2018 (Az.: 660-2) werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften vom 26.10.2017 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) für den Studiengang Ergänzungsstudium Lehramt – Fach Deutsch bekannt gemacht.

Darmstadt, 01. März 2018

Der Präsident der TU Darmstadt
Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausführungsbestimmungen	2
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	6
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	8
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	10

Rechtlicher Rahmen

Rechtliche Grundlagen der Ordnung eines Studiengangs für das Ergänzungsstudium sind

- das Hessische Hochschulgesetz i. d. F. vom 14. Januar 2010 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510);
- das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450). Die Änderungen vom 27. Mai 2013 traten am 1. März 2014 in Kraft;
- die Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 19. April 2004 in der Fassung der 5. Novelle vom 25. März 2015

Studienabschluss

Das Studium Ergänzungsstudium Lehramt endet mit der Erweiterungsprüfung (gemäß §33 HLbG) und führt durch diese zu einer weiteren Lehrbefähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Der Abschluss gilt nur in Verbindung mit einer erfolgreich absolvierten Ersten Staatsprüfung für das Lehramt oder einem gleichgestellten Abschluss. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung im Lehramt erfolgreich absolviert wurde oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

Studienvoraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen zum Hochschulzugang nach § 54 Hessisches Hochschulgesetz (HHG). Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen und/oder an anderen Hochschulen erworben wurden, wird nach §60 HLbG geregelt.

Studierende des Studiengangs Gewerblich-technische-Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education ist es nicht möglich, das gewählte Fach des Ergänzungsstudiengangs ebenfalls als Fach im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education zu wählen. Ein Studium desselben Faches im Ergänzungsstudiengang Lehramt sowie im Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) ist ausgeschlossen.

1. Ausführungsbestimmungen

zu §2 (1): Akademische Grade

Der Ergänzungsstudiengang Lehramt - Fach Deutsch wird vom Fachbereich Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften der Technischen Universität Darmstadt verantwortet.

Weitere Studien im Sinne des §33 Abs. 1 HLbG sowie eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt sind die Voraussetzungen für die im Hessischen Lehrerbildungsgesetz (§33 HLbG) geregelte Erweiterungsprüfung. Nach erfolgreichem Studium wird kein akademischer Grad verliehen.

zu § 3 (4): Fristen der Prüfungen / Regelstudienzeit

Die Fristen der Prüfungen (Fachprüfungen und Studienleistungen) sind in Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Es ist für das Ergänzungsstudium Lehramt von einer Studiendauer im Umfang von vier Semestern auszugehen. Das Studium besteht aus dem Studium eines Unterrichtsfaches und umfasst insgesamt 78 Leistungspunkte.

Ein Studium des Ergänzungsfaches Deutsch ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG möglich. Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfaches mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können, sofern noch keine abgeschlossene 1. Staatsprüfung für das Lehramt oder ein gleichgestellter Abschluss vorliegt, nur begleitend zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung, dem Studiengang Gewerblich-technische Bildung mit dem Abschluss Bachelor of Education oder dem Studiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit dem Abschluss Master of Education absolviert werden. Das Ergänzungsstudium hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel der Ersten Staatsprüfung bzw. des Abschlusses Bachelor of Education und Master of Education. Zudem begründet es keine Fristverlängerung.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich, Sonderform, Hausarbeit, etc.) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit dem diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Ein Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt – Fach Deutsch ist nur zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 Abs. 2 S. 1 HLbG möglich.

Die Zulassung zum Studium des Ergänzungsfaches Deutsch zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung i. S. des §33 HLbG setzt den Nachweis des Studiums des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung, das Studium des Studiengangs Gewerblich-technische Bildung (B.Ed.), das Studium des Studiengangs Lehramt an beruflichen Schulen (M.Ed.) oder eine erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung für das Lehramt bzw. den Abschluss Master of Education voraus.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang II, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen – Dauer der Aufsichtsrarbeit

Die Dauer der Aufsichtsrarbeit (mind. 45 min. Aufsichtsrarbeit) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Im Fach des Ergänzungsstudiums kann keine wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben werden.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Modulnoten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

zu § 38a: In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2018 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan
Anhang II Kompetenzbeschreibungen
Anhang III Modulhandbuch

Darmstadt,

Der Dekan des Fachbereichs Gesellschafts- und Geschichtswissenschaften
der Technischen Universität Darmstadt
Prof. Dr. Jens Steffek

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Ergänzungstudium Lehramt Fach Deutsch



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen					Kurs			Semester							
Bewertungssystem:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden	Fachprüfung	Studienleistung	Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung	SWS	Status	Lehrform	gesamt	Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter und geht von einem alleinigen Studium des Ergänzungsstudiums Lehramt aus.						
Prüfungsform:	H=Hausarbeit; K=Klausur; f=fakultativ										1.	2.	3.	4.			
Dauer:	Dauer der Prüfung in min (optional)										Arbeitsaufwand pro Semester (LP)						
Gewichtung:	Bei Kursen = Gewichtung der Prüfungsnote für die Modulnote Bei Modulen = Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote																
SWS:	Semesterwochenstunden																
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ																
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; GK=Grundkurs; BS=Begleitetes Selbststudium; PK = Praktikum																
LP:	Leistungspunkte																
TUCaN-Nr. und Zuordnung von LP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. Die Anrechnung der LPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.											LP						
Studienbereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik Fach Deutsch											40		78				
Themenbereich A1 Einführung (Teil 1)											6	o	X	9			
02-15-1001	A1-1 Grundkurs Sprachwissenschaft I					0	2	o	X	3							
02-15-1001-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft I		St	K	90	1	2	o	GK			3					
02-15-1002	A1-2 Grundkurs Literaturwissenschaft I					0	2	o	X	3							
02-15-1002-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft I		St	K	90	1	2	o	GK			3					
02-15-1003	A1-3 Propädeutikum zum wissenschaftlichen Arbeiten					0	2	o	X	3							
02-15-1003-ue	Propädeutikum zum wissenschaftlichen Arbeiten		bnb	f		1	2	o	Ü			3					
Themenbereich A2 Einführung (Teil 2)											6	o	X	15			
02-15-1004	A2-1 Grundkurs Sprachwissenschaft II					0	2	o	X	3							
02-15-1004-gk	Grundkurs Sprachwissenschaft II		St	K	90	1	2	o	GK				3				
02-15-1005	A2-2 Grundkurs Literaturwissenschaft II					0	2	o	X	3							
02-15-1005-gk	Grundkurs Literaturwissenschaft II		St	K	90	1	2	o	GK				3				
02-15-1006	A2-3 Grundkurs Mediävistik					0	2	o	X	3							
02-15-1006-gk	Grundkurs Mediävistik		St	K	90	1	2	o	GK				3				
02-15-1007	A2-4 Begleitetes Selbststudium					0	0	o	X	6							
02-15-1007-bs	Begleitetes Selbststudium	St		K	120	1	0	o	BS				6				
Themenbereich A3 Aufbau (2 nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)											4	o	X	6			
02-15-1008	A3-1 Proseminar Sprachwissenschaft					0	2	f	X	3							
02-15-1008-ps	Proseminar Sprachwissenschaft	St			H	1	2	o	PS				3				
02-15-1009	A3-2 Proseminar Literaturwissenschaft					0	2	f	X	3							
02-15-1009-ps	Proseminar Literaturwissenschaft	St			H	1	2	o	PS				3				
02-15-1010	A3-3 Proseminar Mediävistik					0	2	f	X	3							
02-15-1010-ps	Proseminar Mediävistik	St			H	1	2	o	PS				3				
Themenbereich B Historische Überblick											6	o	X	12			
02-15-1011	B1 Sprach- und Literaturgeschichte					0	4	o	X	6							
02-15-1012-vl	B1-1 Sprachgeschichte		bnb		f	1	2	o	VL			3					
02-15-1013-vl	B1-2 Literaturgeschichte		bnb		f	1	2	o	VL			3					
02-15-1014	B2 Lektürekurs I					0	2	o	X	6							
02-15-1014-ue	Lektürekurs I		St	K	90	1	2	o	Ü			6					
Themenbereich C1 Vertiefung											4	o	X	12			
02-15-1016	C1-1 Seminar Sprachwissenschaft					1	2	o	X	6							
02-15-1016-se	Seminar Sprachwissenschaft	St			H	1	2	o	S					6			
02-15-1017	C1-2 Seminar Literaturwissenschaft					1	2	o	X	6							
02-15-1017-se	Seminar Literaturwissenschaft	St			H	1	2	o	S					6			
Themenbereich C2 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Sprachwissenschaft (alternativ zu C3) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)											2	f	X	6			
02-15-1018	C2-1 Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch I					1	2	o	X								
02-15-1018-se	Seminar Sprachsystem/Sprachgebrauch I	St			H	1	2	o	S						6		
Themenbereich C3 Wahlpflicht-Schwerpunktbildung Literaturwissenschaft (alternativ zu C2) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)											2	f	X	6			
02-15-1020	C3-1 Seminar Literaturwissenschaft I					1	2	o	X								
02-15-1020-se	Seminar Literaturwissenschaft I	St			H	1	2	o	S						6		
Themenbereich D1 Didaktik											6	o	X	18			
02-15-1024	D1-1 Sprachdidaktik I					1	2	o	X	6							
02-15-1024-se	Sprachdidaktik I	St			H	1	2	o	S					6			
02-15-1022	D1-2 Literaturdidaktik I					1	2	o	X	6							
02-15-1022-se	Literaturdidaktik I	St			H	1	2	o	S					6			
02-15-1042	D1-3 Didaktik Vertiefung (1 nach Wahl) (Typ §30 Abs. 6 mit uneingeschränktem Modulwechsel)					0	2	o	X	6							
02-15-1025-se	D1-3-1 Sprachdidaktik II		bnb		f	1	2	f	S						6		
02-15-1023-se	D1-3-2 Literaturdidaktik II		bnb		f	1	2	f	S						6		
02-15-1043-se	D1-3-3 Digitalität als Praxis in den Geisteswissenschaften*		bnb		f	1	2	f	S						6		
Gesamtsumme für das Fach Deutsch													78				

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

Kompetenzen gemäß der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (Zitat siehe § 23):

(1) Im Studium für alle Lehrämter werden grundlegende berufliche Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beratung, Lerndiagnostik, Medialität und Evaluation in den Fachwissenschaften, den Fachdidaktiken, den Grundwissenschaften und den Praxisphasen erworben. Die Grundwissenschaften umfassen die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften sowie alle weiteren Disziplinen, die sich mit Bildungssystemen und deren Rahmenbedingungen auseinandersetzen.

(2) Zentrale Kompetenzen in den Fachwissenschaften sind:

1. Struktur, Konzepte und Inhalte der jeweiligen Disziplin kennen und erörtern sowie fachliche Fragen selbst entwickeln,
2. klassische und digitale Forschungsmethoden der Disziplin beschreiben, anwenden und bewerten,
3. fachwissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren Stellenwert reflektieren,
4. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer medialen, methodischen, fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften, darunter auch zu den MINT-Fächern aufzeigen,
6. sich in neue, für das Unterrichtsfach relevante Entwicklungen der Disziplin, wie etwa den durch Digitalität entstehenden, neuen medialen und methodischen Entwicklungen selbstständig einarbeiten,
7. fachwissenschaftliche und gegebenenfalls fachpraktische Fragestellungen, Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Inhalte in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und
8. fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das jeweilige Lehramt erwerben und anwenden.

3) Zentrale Kompetenzen in den Fachdidaktiken sind:

1. die Bildungsziele des Faches und der beteiligten Fächer begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und historischen Kontext darstellen und reflektieren,
2. fachdidaktische Theorien und die fachdidaktische Forschung für Lehren und Lernen kennen und darstellen,
3. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von fachlichen Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und mit Methoden der empirischen Unterrichtsforschung auswerten und weiterentwickeln,
4. schulische und außerschulische fachbezogene Praxisfelder erfassen und kritisch analysieren,
5. die Kompetenzentwicklung von Schülerinnen und Schülern theoretisch analysieren und empirisch beschreiben,
6. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung darstellen und reflektieren,
7. fachspezifische Lernschwierigkeiten analysieren und exemplarisch erläutern sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen,
8. Konzepte der Medienpädagogik kennen sowie den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien, von Schulbüchern und anderen Medien in fachlichen Lehr- und Lernprozessen analysieren und begründen und Persönlichkeits- und Rollentheorien kennen und für das spezifische Unterrichtshandeln als Fachlehrerin oder Fachlehrer weiterentwickeln.

Fachspezifisches Kompetenzprofil Deutsch gemäß der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.09.2010 (Zitat siehe Punkt 6, Seite 22):

Die Studienabsolventinnen und -absolventen verfügen über die Kompetenzen in der Sprachwissenschaft, der Literaturwissenschaft und in der Fachdidaktik, die für eine berufliche Tätigkeit als Deutschlehrerin bzw. Deutschlehrer erforderlich sind. Sie

- beherrschen grundlegendes, strukturiertes und ausbaufähiges Wissen in den genannten Fachdisziplinen und sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut,
- können für sie neue, unvertraute Aspekte des Faches selbstständig erarbeiten, indem sie literatur-, sprachwissenschaftliche und fachdidaktische Sachverhalte rezipieren und nutzen,
- vernetzen Sachwissen über Sprache und Kommunikation, Literatur und Medien sowie deren Geschichte im Hinblick auf Kinder und Jugendliche,
- sind mit dem anschlussfähigen Orientierungswissen über Konzepte, Methoden und Ergebnisse der Entwicklung von sprachlichen und literarischen Kompetenzen von Lernenden in der jeweils gewählten Schulart vertraut,
- vermögen die gesellschaftliche und historische Bedeutung sprachlicher, literarischer und medialer Bildung gegenüber verschiedenen Personengruppen darzustellen und zu begründen,
- verfügen über erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung, Realisierung und Auswertung von Deutschunterricht in der jeweils gewählten Schulart und beziehen die erreichten Lernergebnisse auf die jeweiligen Bezugswissenschaften,
- kennen die Grundlagen der Leistungsdiagnose und -beurteilung im Fach.

1.3. Anhang III: Modulhandbuch

Das Modulhandbuch wird gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.